
Sömmerungsverordnung (SömV)

Vom 11. November 2008 (Stand 1. April 2011)

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 11. November 2008

Art. 1 Alpmeisterin und Alpmeister

¹ Für jeden Sömmerungsbetrieb ist eine verantwortliche Person (Alpmeisterin oder Alpmeister) zu bezeichnen. Die Alpmeisterin oder der Alpmeister ist Ansprechpartnerin beziehungsweise Ansprechpartner für die Behörden und für die Information der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bezüglich der Sömmerungsbetriebe verantwortlich.

Art. 2 Quarantäne

¹ Tierbestände, aus denen Tiere zur Sömmerung im Kanton Graubünden bestimmt sind, dürfen während der letzten 20 Tage vor dem Alpauftrieb nicht durch Zugänge weiterer Tiere verändert werden.

² Für Veränderungen der Tierbestände durch Zugänge von Schafen gilt eine Quarantänedauer von 28 Tagen. *

Art. 3 Transport

¹ Vor dem Transport von Tieren in das Sömmerungsgebiet sind die Tiertransportfahrzeuge zu reinigen und zu desinfizieren.

Art. 4 Treiben von Alpvieh

¹ Das Treiben von Alpvieh oder Schafherden über längere Strecken auf Durchgangsstrassen ist dem kantonalen Polizeikommando von der Tierhalterin beziehungsweise dem Tierhalter oder der Alpmeisterin beziehungsweise dem Alpmeister mindestens fünf Tage vorher zu melden.

¹⁾ BR [110.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 Untersuchung und Behandlung

¹ Für die Untersuchung und Behandlung von Tieren müssen geeignete Vorrichtungen (fester Einfang aus Rundholz, Einfanggitter, Klauenstand usw.) zur Verfügung gestellt werden.

Art. 6 Gemeinden

¹ Die Gemeinden erstellen pro Alp eine Liste der ausserkantonalen Sömmerungstiere nach Anweisung des Amtes.

Art. 7 Rauschbrand

¹ Das Amt bezeichnet die Alpen und Weiden mit Rauschbrandgefahr und publiziert diese im Kantonsamtsblatt. *

² Krankheitsausbrüche sind dem Amt zu melden. *

³ ... *

Art. 8 Abort

¹ Klautiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung einschliesslich der hygienischen und therapeutischen Massnahmen abgeschlossen ist.

Art. 9 Gämsblindheit

¹ Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinisch Anzeichen der infektiösen Keratokonjunktivitis (IKK, Gämsblindheit) wie namentlich stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen oder Augentrübungen aufweisen.

² Schafe, die bei der Alpfahrtskontrolle deutlich ausgeprägte Krankheitssymptome zeigen, werden erst nach einer erfolgreichen Behandlung zur Sömmerung zugelassen. *

³ Krankheitsausbrüche während der Sömmerung sind dem Amt zu melden. Die Bekämpfungsmassnahmen haben in Absprache mit dem Amt zu erfolgen. *

Art. 10 Moderhinke *

¹ Die auf Heimbetrieben, Gemeinschaftsweiden oder Alpen gesömmerten Schafe müssen gemäss den technischen Weisungen des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer auf Moderhinke saniert sein. *

² In begründeten Fällen kann das Amt hiervon Ausnahmen bewilligen.

Art. 11 Lebendtransporte

¹ Verletzte oder kranke Tiere dürfen nur mit einem Helikopter abtransportiert werden, wenn vorgängig der zuständige Tierarzt oder sein Stellvertreter orientiert wurde. Der Tierarzt entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen ein Lebendtransport in Frage kommt, und unterstützt soweit nötig die Organisation eines Helikoptereinsatzes.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit dem Veterinärgesetz in Kraft²⁾.

²⁾ Mit RB vom 11. November 2008 auf den 1. Dezember 2008 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
11.11.2008	01.12.2008	Erlass	Erstfassung	-
22.02.2011	01.04.2011	Art. 2 Abs. 2	geändert	-
22.02.2011	01.04.2011	Art. 7 Abs. 1	geändert	-
22.02.2011	01.04.2011	Art. 7 Abs. 2	geändert	-
22.02.2011	01.04.2011	Art. 7 Abs. 3	aufgehoben	-
22.02.2011	01.04.2011	Art. 9 Abs. 2	geändert	-
22.02.2011	01.04.2011	Art. 9 Abs. 3	geändert	-
22.02.2011	01.04.2011	Art. 10	Titel geändert	-
22.02.2011	01.04.2011	Art. 10 Abs. 1	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	11.11.2008	01.12.2008	Erstfassung	-
Art. 2 Abs. 2	22.02.2011	01.04.2011	geändert	-
Art. 7 Abs. 1	22.02.2011	01.04.2011	geändert	-
Art. 7 Abs. 2	22.02.2011	01.04.2011	geändert	-
Art. 7 Abs. 3	22.02.2011	01.04.2011	aufgehoben	-
Art. 9 Abs. 2	22.02.2011	01.04.2011	geändert	-
Art. 9 Abs. 3	22.02.2011	01.04.2011	geändert	-
Art. 10	22.02.2011	01.04.2011	Titel geändert	-
Art. 10 Abs. 1	22.02.2011	01.04.2011	geändert	-